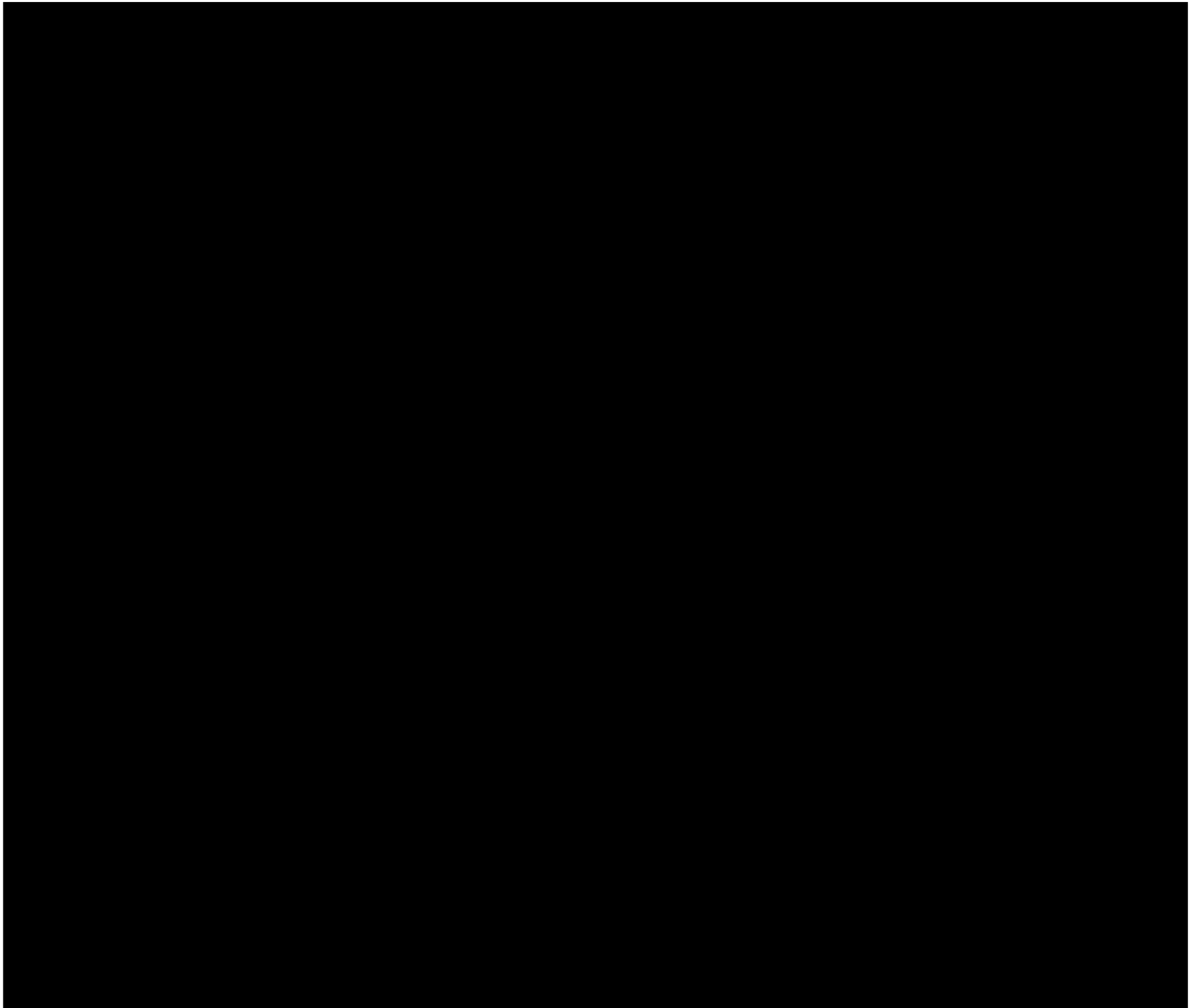
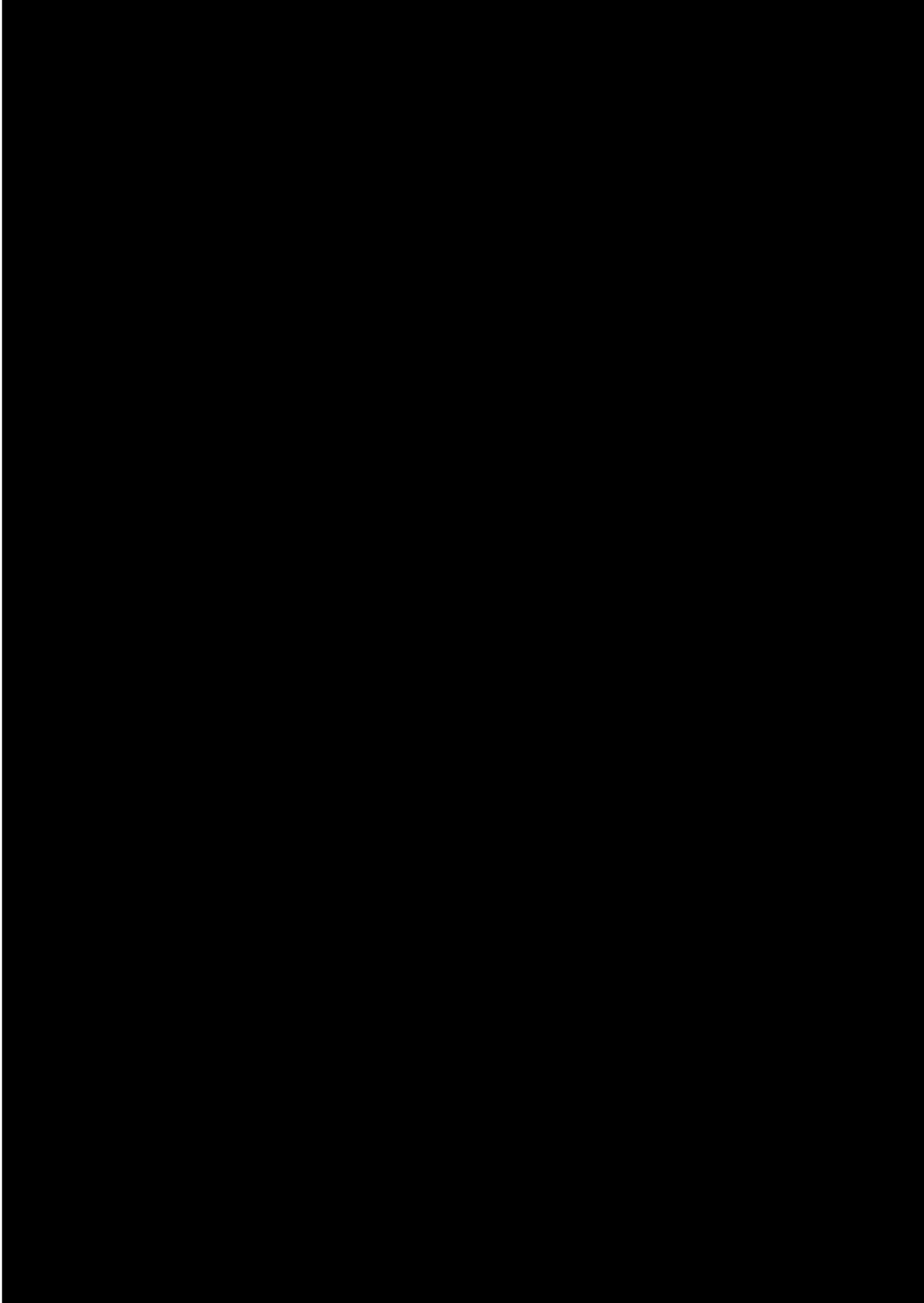


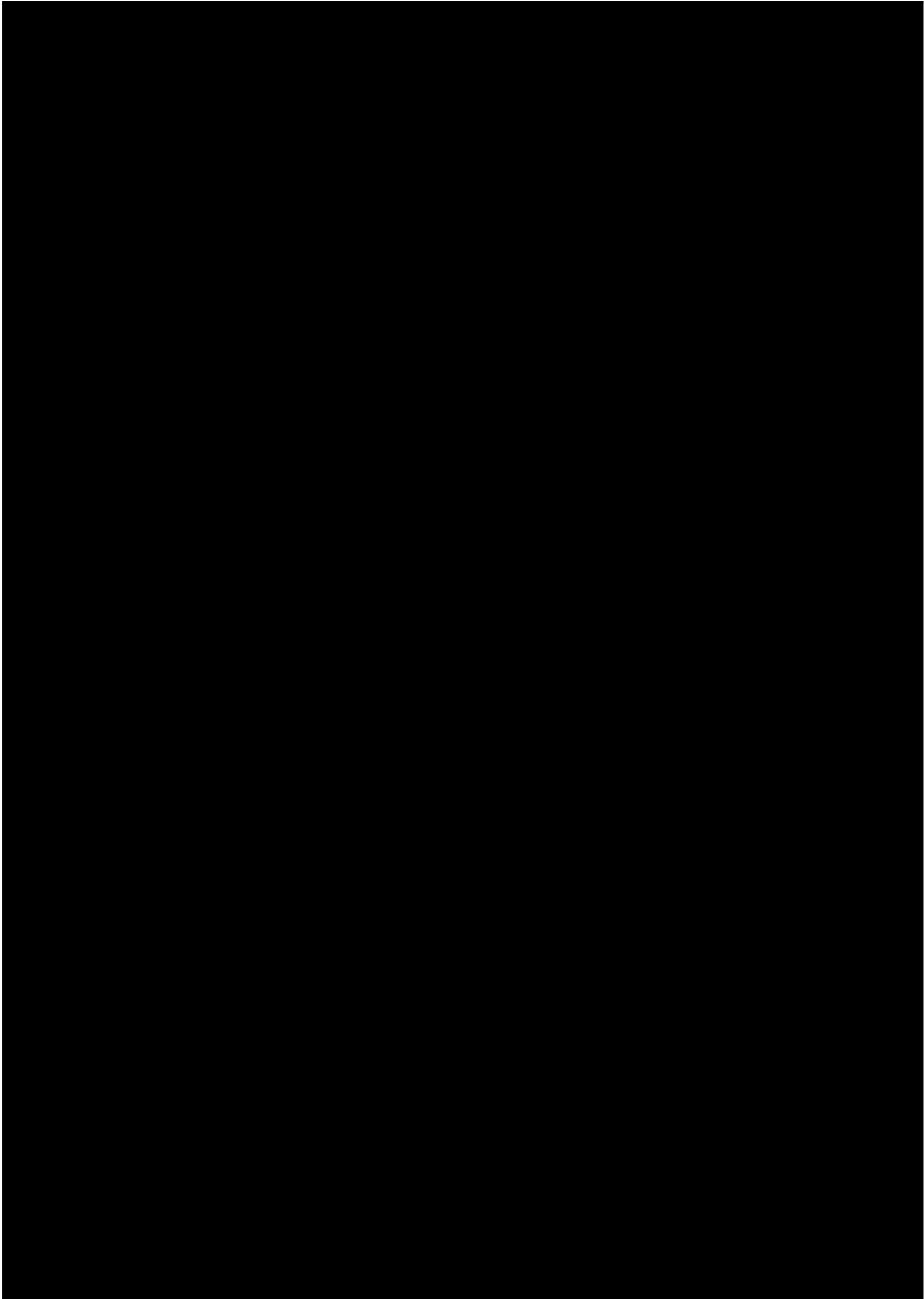
**Stellungnahme der atms Telefon- und Marketing Services GmbH
zum Entwurf der Novelle zur Änderung der
Kommunikationsparameter, Entgelte- und
Mehrwertdiensteverordnung –KEM-V**

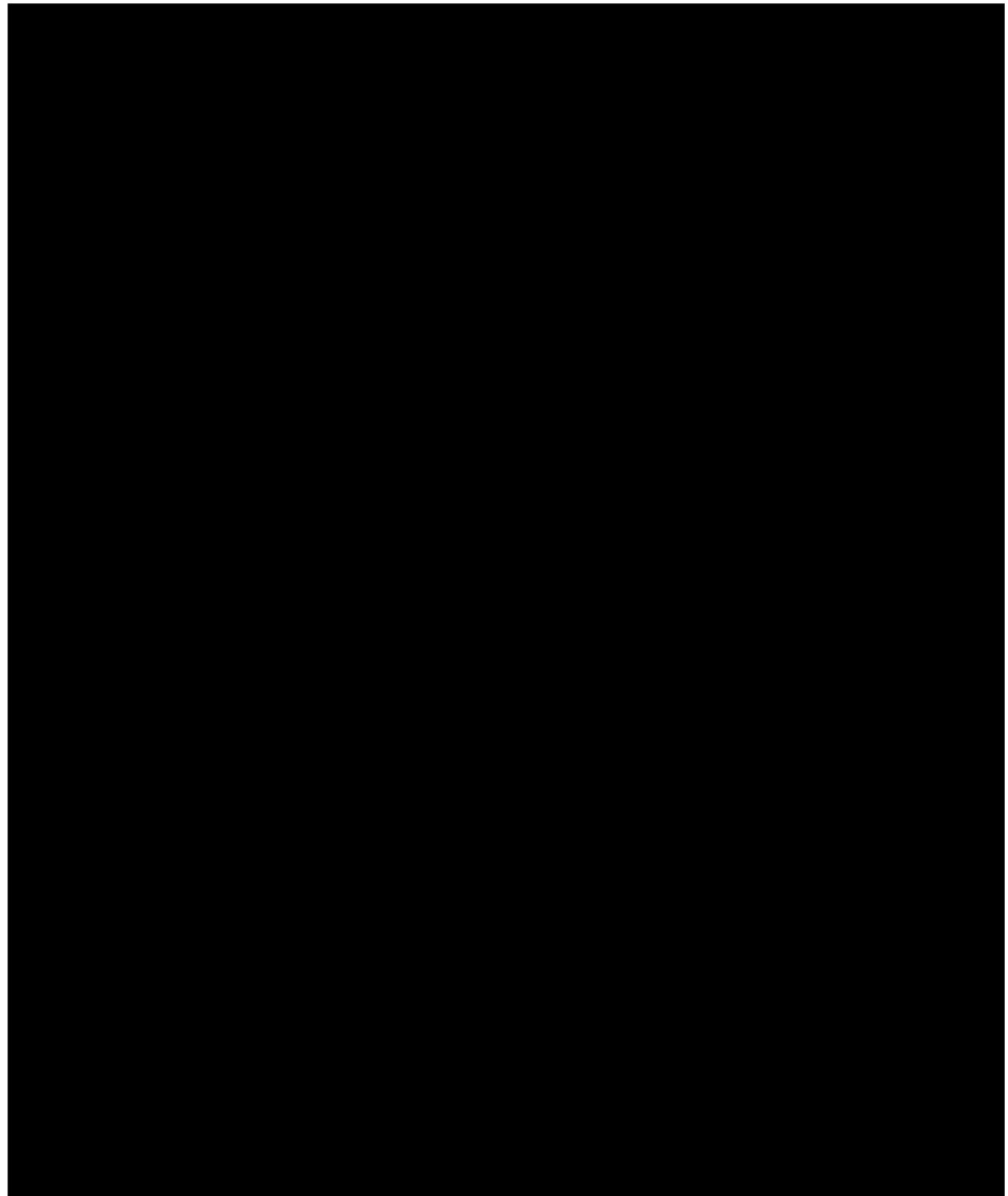
Sachverhalt: Am 17.7.2006, 16.03h erhielten wir von der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH den Entwurf der Novelle zur Änderung der KEM-V mit der Möglichkeit zur Stellungnahme bis 28.8.2006, 12.00h.

Zur Stellungnahme:









ad Bewerbung § 104:

Auf Grund der unklaren Formulierung in § 104 (1) Z 2 und § 104 (3) regt atms an, weiterhin dem Informationsdiensteanbieter freizustellen, ob er eine

Tarifangabe in Euro oder Eurocent anbieten möchte. Eine Angabe ausschließlich in Euro würde am Markt für starke Verwirrung sorgen, da beispielsweise Dienste die jetzt mit 30 Cent pro SMS beworben werden, dann mit 0,3 € pro SMS beworben werden müssten. Dies kann nicht im Sinne der geplanten Änderungen liegen.

ad Entgeltinformation unmittelbar vor der Dienstnutzung § 105 (3a)

atms regt an, §105 (3a) ersatzlos zu streichen. Die Tarifansagefunktion nach Belieben des Diensteanbieters zu verändern bzw. zu verlängern ist technisch und administrativ sehr aufwändig und würde zu sehr hohen Kosten bei Netzbetreibern führen. Die in den EB genannten „anderen gesetzlichen Bestimmungen“, denen dieser Absatz gerecht werden soll, normieren keine Verpflichtung gesetzlich vorgesehene Zusatzinformationen zu angebotenen Diensten in der kostenfreien Entgeltansage einzuspielen. Vielmehr ist ein solches Anbieten von Zusatzinformationen (Name u. Anschrift nach Fernabsatzgesetz) zum Dienst schon heute vor Erbringung des Dienstes, allerdings im kostenpflichtigen Bereich möglich. Die Aufnahme des § 105 (3a) in die KEM-V ist deshalb unnütz und verfehlt.

ad § 105 (4) Z4:

atms spricht sich für ein Beibehalten der alten Regelung aus, da die Monatsfrist ein sehr taugliches Mittel war, den Kunden über seine aktuell genutzten Dienste zu informieren. Eine Ausdehnung dieser Zeitspanne auf mehrere Monate, unter Umständen sogar Jahre erachten wir nicht als sinnvoll. Der Zusammenhang zum genutzten Dienst wäre nicht mehr gegeben. Die Speicherung der Daten über eine uU. sehr lange Zeitdauer ist nicht zumutbar und deshalb die Änderungen dieses Absatzes entbehrlich.

atms spricht sich jedoch für eine Änderung des § 105 (4) Z4 und der EB (wie von der RTR vorgeschlagen) dahingehend aus, als damit klargestellt wird, dass die Nachricht die die 10 Euro Grenze überschreitet, noch zulässig ist.

ad § 105 (6) Z1:

atms spricht sich gegen eine Einführung einer zusätzlichen Entgeltinformation aus. Gerade im eventtarifierten Nummernbereichen ist der Nutzer durch die ersten beiden Ziffern der Teilnehmernummer über das zur Verrechnung kommende Entgelt ausreichend informiert. Zusätzlich dazu kommen die Vorschriften zur Bewerbung § 104 zur Anwendung. Der Nutzer ist deshalb schon doppelt über die zur Anwendung gelangenden Entgelte informiert. Dies ist mehr als ausreichend, da auch das eventuell bestehende Schadenspotential mit maximal 70 Cent pro Anruf sehr begrenzt ist.

In eventu könnte sich atms vorstellen, dass eine allfällige Entgeltinformation bei Sprachdiensten nach erfolgter Dienstleistung eingespült werden könnte.

ad § 105a (1):

atms schlägt vor, MT tarifizierte Chats weiterhin zuzulassen, da sich diese bereits seit längerem in der Österreichischen (und internationalen) SMS Landschaft erfolgreich etabliert haben. Die von der Behörde angenommene Gefahr der Übervorteilung des Nutzers durch Zusenden von vielen tarifizierten Nachrichten besteht nicht, da der Nutzer einerseits über die Art der Tarifizierung vorab informiert wird und dem Geschäftsgang zustimmt, andererseits ein sofortiges Beenden jedes Dienstes durch Senden einer kostenfreien Nachricht (Stop) jederzeit möglich ist.

In eventu schlägt atms vor, ein zulässiges Verhältnis von 1:2 von verggebürhter MO/MT Nachricht festzulegen.

ad § 105a (2):

Eine Beendigung aller Dienste hinter einer Rufnummer ist vollkommen unnötig und entspricht nicht der zur Zeit gelebten Wirklichkeit der Einrichtung von mehreren Keywords hinter einer Rufnummer. Auf Grund der exorbitanten Einrichtungskosten von SMS Diensterufnummern bei den Mobilnetzbetreibern, betreiben viele Diensteanbieter hinter einer SMS Nummer verschiedene Dienste unter verschiedenen Keywords. Es ist nun möglich, dass sich ein Kunde durch Senden des Wortes STOP UND des Keywords von einem Dienst abmelden möchte, jedoch weiterhin verschiedene andere Dienste unter der gleichen Nummer beziehen möchte. Dies würde dem Nutzer durch die vorgeschlagene Regelung verwehrt werden. Er könnte sich nur noch von allen Diensten abmelden.

atms schlägt deshalb vor, die Regelung des Absatzes 2 dahingehend anzupassen, dass bei SMS Diensterufnummern, bei denen mehrere Dienste unter einer Nummer betrieben werden, ein Abmelden durch Senden des Wortes STOP und zusätzlich des entsprechenden Keywords zu erfolgen hat.

atms Telefon- und Marketing Services GmbH

Prok. Mag. Roland C. Gube

Head of Legal Department and Regulatory Affairs